

Schriften zum Internationalen Recht

Band 41

**Produktfehler oder Fehlverhalten
des Produzenten**

**Das neue Produkthaftungsrecht in Deutschland, den USA
und nach der EG-Richtlinie**

Von

Dr. Axel Pfeifer



Duncker & Humblot · Berlin

AXEL PFEIFER

Produktfehler oder Fehlverhalten des Produzenten

Schriften zum Internationalen Recht

Band 41

Produktfehler oder Fehlverhalten des Produzenten

Das neue Produkthaftungsrecht in Deutschland, den USA
und nach der EG-Richtlinie

Von

Dr. Axel Pfeifer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Pfeifer, Axel:

Produktfehler oder Fehlverhalten des Produzenten: d. neue
Produkthaftungsrecht in Deutschland, d. USA u. nach d. EG-
Richtlinie / von Axel Pfeifer. – Berlin: Duncker u. Humblot,
1987

(Schriften zum Internationalen Recht; Bd. 41)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06281-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3-428-06281-7

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Schrift wurde im Wintersemester 1985/86 vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als Assistent und Referent am Hamburger *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*. Meinen verehrten Lehrern in diesem Hause, Herrn Prof. Dr. *Hein Kötz*, der die Arbeit betreut hat, und Herrn Privatdozent Dr. *Jan Kropholler*, dessen Anleitung mir die ersten wissenschaftlichen Gehversuche ermöglicht hat, sage ich auch auf diesem Wege herzlichen Dank. Für langjährige anregende Betreuung gilt mein Dank ebenso Herrn Prof. Dr. *Hans Hermann Seiler* und für vielfältige freundschaftliche Ratschläge Herrn Assessor *Wolfgang Röttger*.

Der *Studienstiftung des deutschen Volkes* bin ich für die großzügige und prägende Förderung meines Studiums und dieser Arbeit zu Dank verpflichtet; der *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, dort besonders Herrn Prof. Dr. *Hans Claudius Taschner*, für die Unterstützung bei der Anfertigung und Drucklegung der Schrift. Generöse Hilfen für die Veröffentlichung erhielt ich schließlich von der *Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung*, deren Vorstände, darunter vor allem Herrn Rechtsanwalt Dr. *Heinz Kuhlmann*, ich ebenfalls besonders danke, sowie von der *Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft AG*.

Das Manuskript wurde im Februar 1986 abgeschlossen. Neuere Entwicklungen sind bis zum April 1987 nachgetragen.

Hamburg, im Juni 1987

Axel Pfeifer

Inhaltsübersicht

Einleitung	19
A. Von der traditionell ausgeformten Deliktshaftung über die Vertrags- und Quasi- vertragshaftung zur spezifisch verschärften Deliktshaftung	22
I. Traditionell ausgeformte Deliktshaftung	22
1. Ansatz: Fehlende Sonderrechtsbeziehung	22
2. Dogmatik und Praxis: Früher Verbraucherschutz	23
3. Prinzipielle Grenzen	37
II. Vertrags- und Quasivertragshaftung	39
1. Ansatz: Verbesserungen für den Geschädigten	40
2. Dogmatik und Praxis: Konstruktion von Sonderrechtsbeziehungen ..	42
3. Prinzipielle Grenzen	62
III. Spezifisch verschärfte Deliktshaftung	67
1. Ansatz	67
2. Der Durchbruch	67
3. Offene Fragen	72
B. Fehlerbegriff und Gefahrabwendungspflichten	73
I. Deutschland	73
1. Zur Dogmatik der deliktischen Produkthaftung	73
2. Die einzelnen Pflichtenkreise im Zusammenhang mit der Warenher- stellung	83
3. Die einzelnen Pflichtenkreise im Zusammenhang mit der Warenver- teilung	103
4. Die Reichweite der produkthaftungsrechtlichen Verkehrspflichten in bezug auf die geschützten Interessen	108
II. USA	116
1. Konzepte zur inhaltlichen Ausfüllung des Fehlerbegriffs	116
2. Der Kreis der Haftpflichtigen	185
3. Geschützte Interessen	191
4. Zur Dogmatik der deliktischen Produkthaftung	195

C. Die Beweislastverteilung im besonderen	199
I. Pflichtverletzung bzw. Produktfehler	199
1. Deutschland: Umfang und Begründung der judiziellen Beweislastumkehr in den einzelnen Pflichtenbereichen	201
2. USA: Last und Bedeutung des Fehlerbeweises	204
II. Kausalität	209
1. USA: Market Share Liability	210
2. Deutschland: § 830 I 2 BGB	214
III. Ergebnis	221
D. Reform	224
I. Die Gesetzeswerke	225
II. Die Bestimmungen der EG-Richtlinie im Vergleich mit den amerikanischen Initiativen	234
III. Folgerungen für den Vollzug der EG-Richtlinie und Schluß	250
Anhang	255
Literatur	272
Entscheidungsregister	287
Sachregister	300

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
A. Von der traditionell ausgeformten Deliktshaftung über die Vertrags- und Quasi- vertragshaftung zur spezifisch verschärften Deliktshaftung	22
I. Traditionell ausgeformte Deliktshaftung	22
1. Ansatz: Fehlende Sonderrechtsbeziehung	22
2. Dogmatik und Praxis: Früher Verbraucherschutz	23
a) Deutschland	23
aa) Entwicklungsphasen der höchstrichterlichen Rechtsprechung bis 1967	23
(1) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	23
(2) Die frühe Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	24
bb) Das Scheinproblem des § 831 BGB	28
b) USA	31
aa) Sorgfalts- und Gefahrabwendungspflichten im Common Law of Torts	31
bb) Die Doctrine of Privity	32
(1) Entstehung	32
(2) Ausnahmen	34
(a) Wesensmäßig gefährliche Produkte	34
(b) Gefahrübernahme	35
(c) Potentiell gefährliche Produkte ohne Warnung	35
(3) Überwindung	35
3. Prinzipielle Grenzen	37
a) Verschuldensprinzip	37
b) Beweislast	37
c) Ersatzfähiger Schaden	39
II. Vertrags- und Quasivertragshaftung	39
1. Ansatz: Verbesserungen für den Geschädigten	40
a) Verschuldensprinzip	40
b) Beweislast	42
c) Ersatzfähiger Schaden	42

2. Dogmatik und Praxis: Konstruktion von Sonderrechtsbeziehungen . .	42
a) Deutschland	42
aa) Vertragliche Haftung	43
(1) Anknüpfung an den Letztvertrag	43
(a) Der Hersteller als Erfüllungsgehilfe des Händlers . .	43
(b) An den Warenabsatz anknüpfender Übergang von vertraglichen Schutzrechten	44
(c) Weiterleitung einer Garantie	45
(2) Anknüpfung an den Erstvertrag	46
(a) Drittschadensliquidation	46
(b) Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	48
(c) Beschränkte Teilnahme des Endabnehmers am Erstvertrag	50
(3) Direkter Garantievertrag	51
bb) Quasivertragliche Haftung	53
(1) Haftung analog § 122 BGB wegen enttäuschten Erklärungsvertrauens	53
(2) Warenvertrauen und Rechtsgüterkontakt	54
(a) Anwendungen der Lehre vom sozialen Kontakt . . .	54
(b) Warenvertrauen	55
(c) Die Erweiterung der Lehre von den Schutzpflichtverletzungen	56
b) USA	57
aa) Die Rechtsnatur der Warranty	57
bb) Die Geltung der Doctrine of Privity	58
(1) Der ursprüngliche Grundsatz	58
(2) Ausnahmen	59
(a) Express Warranty	59
(b) Implied Warranty: Food and Beverages	60
(3) Überwindung	60
3. Prinzipielle Grenzen	62
III. Spezifisch verschärfte Deliktshaftung	67
1. Ansatz	67
2. Der Durchbruch	67
a) Deutschland	67
b) USA	70
aa) Escola und Greenman	70
bb) § 402 A Restatement (Second) of Torts	71
3. Offene Fragen	72

B. Fehlerbegriff und Gefahrabwendungspflichten	73
I. Deutschland	73
1. Zur Dogmatik der deliktischen Produkthaftung	73
a) Verhaltensbezogenheit v. Produktbezogenheit	74
b) Gefahrabwendungspflichten und die Konzeption des § 823 I BGB	79
2. Die einzelnen Pflichtenkreise im Zusammenhang mit der Warenherstellung	83
a) Produktbezogene Gefahrabwendungspflichten	83
aa) Fabrikationsbereich	84
bb) Konstruktionsbereich	86
(1) Stand der Wissenschaft und Technik	86
(2) Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften	88
(3) Bestimmungsgemäßer Gebrauch	88
cc) Instruktionsbereich	89
(1) Stand der Wissenschaft und Technik	90
(2) Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften	90
(3) Bestimmungsgemäßer Gebrauch	91
dd) Produktbeobachtungsbereich und spezialgesetzliche Entwicklungsfehler-Haftung	92
(1) Allgemeines Produkthaftungsrecht	92
(2) Entwicklungsfehler-Haftung nach dem Arzneimittelgesetz	94
b) Betriebsbezogene Gefahrabwendungspflichten (Organisationspflichten)	96
c) Pflichtenverteilung bei zwischenbetrieblicher Arbeitsteilung	97
aa) Pflichten des Assemblers	97
bb) Pflichten des Zulieferers	99
cc) Pflichten des Montageunternehmens	99
dd) Pflichtenverteilung bei Lizenzproduktion	100
d) Haftung der leitenden Mitarbeiter	101
3. Die einzelnen Pflichtenkreise im Zusammenhang mit der Warenverteilung	103
a) Pflichten des unabhängigen Vertriebshändlers	103
b) Pflichten des mit dem Hersteller konzernmäßig verbundenen Vertriebshändlers	104
c) Pflichten des sog. Quasi-Herstellers	105
d) Pflichten des Importeurs	107
4. Die Reichweite der produkthaftungsrechtlichen Verkehrspflichten in bezug auf die geschützten Interessen	108
a) Grundsatz	108

b) Schäden an der gelieferten Sache selbst	108
c) Schäden durch wirkungslose Produkte	115
II. USA	116
1. Konzepte zur inhaltlichen Ausfüllung des Fehlerbegriffs	116
a) Fabrikationsfehler (Flaws or Manufacturing Defects)	116
b) Konstruktionsfehler (Design Defects)	118
aa) Entwicklungsphasen des Fehlerbegriffs	118
(1) Akzeptanz und Auslegung von Greenman und § 402 A Restatement	118
(2) Die Diskussion um Cronin	119
(3) Zwischen absoluter Haftung und negligence: Auf der Suche nach dem goldenen Mittelweg	121
(4) Neue Wege nach der „Krise“	124
bb) Die heute gebräuchlichen Tests	126
(1) Der Maßstab der Verbrauchererwartungen	126
(2) Risk/Utility-Analyse	128
(3) Der Barker-Test	132
(4) Der Maßstab des vernünftigen Herstellerverhaltens	134
cc) Einzelne haftungsdefinierende Gesichtspunkte	137
(1) State of the Art	137
(a) Branchenüblichkeit (Industry Customs)	138
(b) Behördliche Sicherheitsvorschriften (Governmental Standards)	139
(c) Wirtschaftliche Realisierbarkeit (Feasibility)	141
(2) Offensichtliche Gefahren	147
(3) Einwendungen aus dem Klägerverhalten	148
(a) Assumption of Risk und Contributory Negligence	148
(b) Misuse und nachträgliche Veränderungen am Produkt	150
(c) Comparative Negligence / Fault	152
(4) Besonderheiten der „Second Collision Cases“	155
c) Instruktionsfehler (Failure to Warn)	156
d) Entwicklungsgefahren (Development Risks)	159
aa) Ausgangslage	160
bb) Fallgruppen	163
(1) Nicht entdeckbare Gefahren	163
(2) Nicht beherrschbare Gefahren	166
(3) Nicht erkennbare Gefahren	168
cc) Produktbeobachtungspflichten (Continuing Duty to Warn)	183

2. Der Kreis der Haftpflichtigen	185
a) Hersteller	185
b) Händler	186
aa) Einzelhändler	186
bb) Groß- und Zwischenhändler	186
cc) Gebrauchtwarenhändler	186
c) Bauunternehmer	187
d) Kommerzielle Gebrauchsüberlassung	187
e) Installateure und Reparaturunternehmen	187
f) Warenzeichenlizenzgeber	188
g) Geschäftsübernehmer	189
3. Geschützte Interessen	191
a) Grundsatz	191
b) Schäden an der gelieferten Sache selbst	192
c) Schäden durch wirkungslose Produkte	195
4. Zur Dogmatik der deliktischen Produkthaftung	195
a) Strict Products Liability und die Konzeption des Tort of Negligence	195
b) Verhaltensbezogenheit v. Produktbezogenheit	196
C. Die Beweislastverteilung im besonderen	199
I. Pflichtverletzung bzw. Produktfehler	199
1. Deutschland: Umfang und Begründung der judiziellen Beweislastumkehr in den einzelnen Pflichtenbereichen	201
2. USA: Last und Bedeutung des Fehlerbeweises	204
II. Kausalität	209
1. USA: Market Share Liability	210
2. Deutschland: § 830 I 2 BGB	214
III. Ergebnis	221
D. Reform	224
I. Die Gesetzeswerke	225
1. USA	225
a) In Kraft befindliche einzelstaatliche Gesetze	225
b) In Kraft befindliche Bundesgesetze	226
c) Model Uniform Product Liability Act	227
d) Initiativen zu einem Bundesprodukthaftungsgesetz	229
2. Die EG-Richtlinie	231

II. Die Bestimmungen der EG-Richtlinie im Vergleich mit den amerikanischen Initiativen	234
1. Verhältnis zu anderen Rechtsgrundlagen	234
2. Fehler oder Fehlverhalten	235
3. Berücksichtigung hoheitlicher Sicherheitsstandards, Entwicklungsgefahren, Produktbeobachtungspflichten	239
4. Einwendungen aus dem Verhalten des Klägers und Dritter	241
5. Der Kreis der Haftpflichtigen	243
6. Geschützte Interessen	245
7. Beweislastverteilung	246
III. Folgerungen für den Vollzug der EG-Richtlinie und Schluß	250
Anhang	255
Richtlinie des Rates vom 25. 7. 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte	257
Die Bestimmungen des Uniform Product Liability Act und der Kasten Bill über den Fehlerbegriff	265
Die Bestimmungen des Uniform Product Liability Act und der Kasten Bill über Entwicklungsgefahren	271
Literatur	272
Entscheidungsregister	287
Sachregister	300

Abkürzungen und Zitierweise

Die Abkürzungen richten sich für Deutschland nach *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache (3. Aufl. 1983), und für die USA nach A Uniform System of Citation (13. Aufl. 1981); vgl. auch RabelsZ, Gesamtregister für Jahrgang 35 - 44 und Zeitschriftenverzeichnis (1985).

Die amerikanischen Entscheidungen sind, soweit möglich, nach ihrer Fundstelle im National Reporter System der West Publishing Co. zitiert, im übrigen nach dem Products Liability Reporter des Commerce Clearing House, Inc. Klammerzusätze beziehen sich bei bundesgerichtlichen Entscheidungen auf den Gerichtsbezirk (ohne Angabe = Circuit Court, sonst Angabe des Distriktgerichts) und das angewendete Recht. Bei einzelstaatlichen Entscheidungen bezeichnet die bloße Angabe des Staates das jeweils höchste Gericht (i. e. im Regelfall der Supreme Court, teilweise, z. B. in New York, der Court of Appeals); sonst ist die Instanz vermerkt.

Einleitung

Das Produkthaftungsrecht tritt in eine neue Phase seiner Entwicklung ein.

In Deutschland und Europa steht zum Vollzug der am 25. 7. 1985 vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedeten *EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Haftung für fehlerhafte Produkte*¹ eine gesetzliche Reform an.

In den USA, deren Gerichte über die Rechtsvergleichung in den sechziger Jahren den Anstoß zur Entwicklung eines spezifischen Problembewußtseins für die Produkthaftung in Deutschland gegeben und die weitere Entwicklung auf diesem Wege stets befruchtet haben, ist seit einigen Jahren von einer Krise des Produkthaftungsrechts die Rede. Um dieser zu begegnen, setzte die amerikanische Bundesregierung im Jahre 1976 eine interministerielle Arbeitsgruppe (Interagency Task Force) ein, die 1977 mehrere Studien veröffentlichte, auf deren Grundlage im Jahre 1979 ein *Model Uniform Product Liability Act* (UPLA) den Einzelstaaten zur Annahme empfohlen wurde². Ab 1979 brachten Mitglieder des Senats Entwürfe eines Bundesprodukthaftungsgesetzes mit dem Ziel in den Kongreß ein, eine Rechtsvereinheitlichung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Interagency Task Force zu erreichen. Unter ihnen wurde die sog. *Kasten Bill*, deren in den 98. Kongreß eingebrachte Fassung im März 1984 eine Mehrheit im Wirtschaftsausschuß des Senats erreichte³, am stärksten beachtet. Die Erfolgsaussichten dieser Vorschläge sind noch ungewiß. Wichtig sind sie aber schon als Früchte einer insgesamt in den USA neubelebten Diskussion über die Grundlagen und Grenzen der Produkthaftung.

Die relativ junge Geschichte des Produkthaftungsrechts ist – pars pro toto – die Geschichte der Bewährung des Verschuldensprinzips an den Erfordernissen des Haftungsrechts moderner Industriegesellschaften. In Deutschland veranlaßten in den sechziger Jahren Rechtsstreitigkeiten, in denen Verbraucher mit Hilfe des Deliktsrechts keinen Schadensersatz für Körperverletzungen

¹ ABl. EG Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 29.

² Zweiter Entwurf: 44 F. R. 62714.

³ Senate Report No. 98 - 476, abgedruckt bei *Frumer/Friedman* II A § 16 F. Der Gesetzentwurf (S. 44) kam im Plenum des 98. Kongresses allerdings nicht mehr zur Abstimmung. Eine unwesentlich geänderte Vorlage an den 99. Kongreß (S. 100) fand am 16. 5. 1985 im Wirtschaftsausschuß des Senats keine Mehrheit. Nachdem nun auch diese Legislaturperiode abgelaufen ist (Neuwahlen am 4. 11. 1986), und damit ebenso weitere Vorschläge (siehe unten D.I.1.d) zunächst gescheitert sind, bleibt abzuwarten, ob eine neue Initiative eingebracht wird.

erlangen konnten, die durch mit Fabrikationsfehlern behaftete Produkte verursacht worden waren, eine umfangreiche Diskussion über die Möglichkeit, Produktgeschädigten, die mit dem Hersteller typischerweise kein Vertragsband verbindet, durch Konstruktion von Sonderrechtsbeziehungen mit dem Ziel zu helfen, ihnen nicht verschuldensabhängige Anspruchsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Versuche wurden zwar weitgehend beendet, nachdem der Bundesgerichtshof in der bekannten *Hühnerpest*-Entscheidung⁴ 1968 das Deliktsrecht durch eine judizielle Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens immanent weiterentwickelt hatte. Mit dieser Wendemarke fand aber ein Tatbestandsmerkmal in die sich forthin verselbständigende Entwicklung eines Sonderdeliktsrechts der Produkthaftung Eingang, das strukturell dem überwunden geglaubten gewährleistungsrechtlichen Ansatz entstammte: der „Produktfehler“. Sein Vorliegen sollte nach der Konzeption des Hühnerpesturteils die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens auslösen, und eben ein solcher „Produktfehler“ soll nun nach der Konzeption der EG-Richtlinie der Anknüpfungspunkt einer verschuldensunabhängigen Herstellerhaftung sein.

Beinahe unbemerkt blieb bei dieser Entwicklung, daß ein „Produktfehler“, wenn er nicht dem Fabrikationsbereich entstammt, sich also nicht in einer Abweichung von dem durch den Hersteller mit der Serie selbst gesetzten Standard erschöpft, nicht leicht festzustellen ist, sondern daß in diesem Bereich die eigentlichen Schwierigkeiten oft mit der Frage nach einem „Fehler“ überhaupt erst beginnen. Es könnte sein, daß in diesen Bereichen die Evaluation eines Produktfehlers die Feststellung einer objektiven Fahrlässigkeit des Herstellers voraussetzt und daß bei Lichte besehen das Verschuldensprinzip sich insoweit doch als das einzig taugliche Zurechnungskriterium erweist. In der Arbeit wird die Annahme überprüft, daß die heute wichtigeren Fallgruppen der Konstruktions- und der Instruktionsfehler nicht nur *auch*⁵, sondern *nur* auf der Grundlage einer verobjektivierten Verschuldenshaftung befriedigend zu bewältigen sind. Dabei wird versucht zu zeigen, daß die Hauptaufgabe des modernen Produkthaftungsrechts nicht mehr – wie in den Zeiten, als überwiegend um die Behandlung von Fabrikationsfehlern gestritten wurde – in der Überwindung der Schwächen, sondern in der Entdeckung der Stärken des Verschuldensprinzips liegt, nämlich in der Erfassung und Beschreibung der dem Hersteller jeweils konkret obliegenden Verkehrspflichten. Dann wäre die eigentliche dogmatische Realisierung der judiziellen Revolution des Produkthaftungsproblems nicht in der *Hühnerpest*-Entscheidung geschehen, sondern erst im sog. *Derosal*-Urteil⁶ des BGH aus dem Jahre 1981 zu erblicken,

⁴ BGH 26. 11. 1968, BGHZ 51, 91.

⁵ Vgl. W. Lorenz, Länderbericht 47; v. Caemmerer, in: *Ius Privatum Gentium*, FS Rheinstein II 666; Ficker, FS v. Caemmerer 353f.; v. Hippel 50f., 60.

⁶ BGH 17. 3. 1981 – *Apfelschorf I* bzw. *Derosal*, BGHZ 80, 196.

in dem das Gericht die Beweislastumkehr auf das Vorliegen einer Verkehrspflichtverletzung erstreckt hat.

Um die Anknüpfung der EG-Richtlinie an den Fehlerbegriff verstehen und bewerten zu können, wird eine rechtsvergleichende Untersuchung derjenigen Rechtsordnung angestellt, die die Vorreiterfunktion in der Entwicklung einer an das Vorliegen eines Produktfehlers anknüpfenden strikten Produkthaftung innehatte, nämlich des US-amerikanischen Rechts, genau genommen: der Rechte der amerikanischen Einzelstaaten. Dabei wird sich zeigen, daß die moderne amerikanische Diskussion diejenige Auseinandersetzung um Sinn und Unsinn des Fehlerbegriffs vorweggenommen hat, die jetzt in Europa nach der Verabschiedung der EG-Richtlinie zu erwarten ist.

Methodisch geht die vorliegende Arbeit von der These aus, daß sich historische Entwicklung und Strukturprobleme der Produkthaftung in der Bundesrepublik Deutschland und den USA trotz aller Unterschiede im System der Rechtsdurchsetzung und -findung weitgehend decken. Es wird deshalb eine möglichst integrierte Form der Untersuchung gewählt. Insbesondere der Reichtum des US-amerikanischen Fallmaterials soll dazu dienen, Probleme, die in Deutschland noch nicht vor Gericht gelangt sind, unmittelbar rechtsvergleichend zu erörtern. Dies gilt vor allem für die Frage der sog. Entwicklungsrisiken, die in Deutschland bisher keine nennenswerte praktische Bedeutung hatte, in den USA aber im Zuge der Asbestschadensregulierung sowohl praktisch relevant wurde, als auch eine lebhaft Diskussion um das theoretisch angemessene Gerüst der Produkthaftung ausgelöst hat.

Das Erkenntnisinteresse der Arbeit zielt auf eine systematisch befriedigende Strukturierung der wichtigsten Produkthaftungsprobleme insgesamt ab; in diesem Rahmen soll über die moderne Rechtsentwicklung in den USA unterrichtet und eine Perspektive für den Vollzug der EG-Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber eröffnet werden.